

Satzung des Chemnitzer Tennis - Club KÜchwald e.V.

Satzung vom 20. Juli 1990, mit Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.02.2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.05.2009

- § 1 - Name und Sitz der Vereinigung
- § 2 - Zweck der Vereinigung
- § 3 - Mitgliedschaft
- § 4 - Arten der Mitgliedschaft
- § 5 - Organe der Vereinigung
- § 6 - Der Vorstand
- § 7 - Der Vereinsausschuss
- § 8 - Mitgliederversammlung
- § 9 - Auflösung der Vereinigung
- § 10 - Schlussbestimmung

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

1. Die Vereinigung führt den Namen "Chemnitzer Tennis-Club KÜchwald e. V. ".(Im weiteren CTCK e. V. genannt.) Er hat seinen Sitz auf der Tennisanlage in Chemnitz (KÜchwald) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
2. Der CTCK e. V. ist eine juristische Person.
3. Der CTCK e. V. ist Mitglied des Sächsischen Tennis Verbandes e V (STV e.V)erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Vereinigung

1. Der CTCK e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Vereinszweck besteht ausschließlich in der Förderung und Pflege des Tennissports durch
 - Wahrung der Interessen der Mitglieder,
 - Vorbereitung und Durchführung von Wettspielen, Meisterschaften und Turnieren,
 - Förderung und Durchführung des Ausbildungsbetriebes (Trainings- und Übungsbetrieb),
 - Instandhaltung und weitere Vervollkommnung der Tennisanlage,
 - Durchführen von Veranstaltungen, z. B. Lehrgänge, Vorträge, Versammlungen, Verbindung zwischen Naherholung und Sport.
2. Der CTCK e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des CTCK e. V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet Werden. Es dürfen

Rücklagen gebildet werden.

4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Vereinigung zuwiderlaufen oder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet..

Der Verein kann den Vorstandsmitgliedern und anderen Vereinsmitgliedern neben der Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen für ihre Vereinstätigkeiten eine Tätigkeitsvergütung gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung bezahlen.

5. Der CTCK e. V. ist politisch und konfessionell neutral

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und rechtsfähige Person kann Mitglied des CTCK e. V. werden. Zur Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung (Unterschrift) der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des CTCK e. V. zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch des Antragstellers auf Aufnahme besteht nicht.
3. Mit der Zustimmung des Vorstandes zur Aufnahme ergibt sich für den/die Antragsteller die Pflicht zur Anerkennung der Satzung, zur sofortigen Zahlung der Aufnahmegebühr, sowie weiterhin zur Zahlung von Beiträgen zur Leistung von Werterhaltungsanteilen.
4. Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern jährlich zu zahlen. Pflichtarbeitsstunden sind entsprechend Arbeitsplan zu leisten oder jährlich zu bezahlen.
5. Der Beitrag entsteht als Jahresgebühr und ist jeweils bis zum 01. März des laufenden Jahres zu entrichten.
6. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung und einen Beschluss zur Leistung von Pflichtarbeitsstunden.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über Ehrenmitgliedschaft verdienstvoller Mitglieder oder Personen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ruhende Mitgliedschaft wird nicht gewährt.
 - a. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31. Dezember eines Jahres für das Folgejahr zu erklären. Bei späterem Eingang der Austrittserklärung ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
 - b. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt dann, wenn sie in erheblicher Weise gegen Sat-

zung oder sonst grob gegen das Vereinsleben verstoßen. Der Ausschluss ist z.B. dann gegeben, wenn innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger Aufforderung der Beitragspflicht und/oder der Pflicht zur Begleichung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 4) nicht nachkommen wird.

- c. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.
 - d. Der Beschluss des Vereinsausschusses ist dem betroffenen Mitglied in nachweisbarer Form bekannt zu geben. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet von der Bekanntgabe des Beschlusses an, ist die schriftliche Aufrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Versammlung stattfand, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
 - e. Dem betroffenen Mitglied ist die Stellungnahme zu ermöglichen. Eine schriftlich abgegebene Stellungnahme ist zu verlesen.
 - f. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied in nachweisbarer Form bekannt zu geben. Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig wirksam erklären.
9. Der Vereinsausschuss kann auf Vorschlag des Vorstandes Disziplinarmaßnahmen aussprechen. Die Disziplinarmaßnahmen sind in einer Disziplinarordnung festzulegen und dem betroffenen Mitglied in nachweisbarer Form bekannt zu geben.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft werden wie folgt festgelegt:

1. Aktive Mitglieder über 18 Jahre (Vollmitglieder) sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv betreiben und solche, die zwar nicht mehr aktiv sind, aber durch Zahlung des vollen Beitrages den Verein unterstützen.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, jedoch bereit sind, durch Zahlung eines verminderten Beitrages den Verein zu unterstützen.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren.
4. Ehrenmitglieder sind Angehörige des Vereins, die sich entweder um den Tennissport oder um

den Verein, oder um beides in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie haben Rechte aktiver Mitglieder und werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Organe der Vereinigung

Organe des CTCK e. V. sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Schatzmeister
 3. Vorsitzenden, gleichzeitig Sportwart
Jugend sportwart
Schriftführer.
2. Der CTCK e. V. wird im Rechtsverkehr (gerichtlich und außergerichtlich) vom 1. Vorsitzenden allein, im Falle seiner Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden allein und im Falle dessen Abwesenheit durch den 3. Vorsitzenden allein vertreten.
Zur rechtsgeschäftlichen Beratung bzw. Vertretung kann vom Vorstand ein bevollmächtigter Vertreter bestellt werden.
3. Der Vorstand wird auf Dauer von 2 Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt im Amt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus einem Amt aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist nicht zulässig.
5. Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung Geschäfte, ausgenommen Grundstücksgeschäfte sowie die Aufnahme von Belastungen jeglicher Art, abschließen. Die Höhe des Betrages abzuschließender Geschäfte ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - dem Vorstand
 - den Beiräten für Öffentlichkeitsarbeit/Presse
 - dem Beirat für Breitensport
 - dem Beirat für Marketing
 - dem Beirat für Werterhaltung
2. Die Beiräte des Ausschusses werden vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen.
3. Aufgabe des Vereinsausschusses ist die ständige Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Insbesondere stehen ihm Rechte nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung zu.
4. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben übertragen werden.
5. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 der Ausschussmitglieder dieses fordern.

Ausschussmitglieder können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen geladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft alljährlich bis spätestens zur Saisonöffnung die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder beantragt wird. Die Gründe sind dem Vorstand mit dem Antrag schriftlich bekannt zu geben. Sie findet außerdem statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Bezüglich der Einladung gelten die Bestimmungen hinsichtlich der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der Vereinigung offen oder durch Stimmzettel. Die Wahl muss mit Stimmzettel erfolgen, wenn dies von mehr als 1/4 der anwesenden Mitglieder

verlangt wird.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder, die am Tag der Veranstaltung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Wahlen oder Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassungen zum Statut/Satzung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre einen Kassenprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, der zur ordentlichen Mitgliederversammlung über die durchgeführten Kassenprüfungen berichtet.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung der Vereinigung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das verbleibende Vermögen über in das Eigentum des STV e. V. , der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einsetzt.

§ 10

Schlussbestimmung

Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.